

Allgemeine Bedingungen für den Allianz Cyber-Schutz (Fassung 2017)

Versicherungsbedingungen (VB) zur Versicherung von Datenschutzverletzungen und Risiken der Informationstechnologie

Inhaltsverzeichnis

I.	GEGENSTAND DER VERSICHERUNG	3
I.1.	Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche	3
I.1.1.	Datenschutz und Vertraulichkeit	3
I.1.2.	Netzwerksicherheit	3
I.1.3.	Digitale Kommunikation	3
I.1.4.	E-Payment / Vertragsstrafen	3
I.1.5.	Versicherungsfall bei Ansprüchen und Forderungen	3
I.2.	Versicherungsschutz für Eigenschäden	3
I.2.1.	Betriebsunterbrechung	3
I.2.2.	Wiederherstellung	3
I.2.3.	Datenmanipulation	4
I.2.4.	Versicherungsfall bei Eigenschäden	4
I.2.5.	Versichertes Interesse bei Eigenschäden	4
I.3.	Versicherungsschutz für Datenschutzverfahren	4
I.3.1.	Behördliche Datenschutzverfahren	4
I.3.2.	Versicherungsfall bei Datenschutzverfahren	4
I.4.	Versicherungsschutz für Krisenmanagement	4
I.4.1.	Forensische Dienstleistungen	4
I.4.2.	Informationskosten	5
I.4.3.	Kosten einer freiwilligen Anzeige	5
I.4.4.	Krisenkommunikation (Reputationsschutz)	5
I.4.5.	Rettungsaufwendungen	5
I.4.6.	Versicherungsfall bei Krisenmanagementleistungen	6
II.	ZEITLICHE UND ÖRTLICHE GELTUNG DER VERSICHERUNG	6
II.1.	Beginn des Versicherungsschutzes	6
II.2.	Vertragsdauer	6
II.3.	Versicherte Ereignisse	6
II.4.	Rückwärtsdeckung	6
II.5.	Nachhaftungsfrist für Haftpflichtansprüche und behördliche Verfahren	6
II.6.	Neubeherrschung der Versicherungsnehmerin	6
II.7.	Verschmelzung der Versicherungsnehmerin	7
II.8.	Verschmelzung auf die Versicherungsnehmerin	7
II.9.	Insolvenz	7
II.10.	Neue Tochtergesellschaften	7
II.11.	Verlust der Kontrolle über Tochtergesellschaften	7
II.12.	Örtliche Geltung	7
III.	SACHLICHER UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES	7
III.1.	Abwehr- und Entschädigung	7
III.2.	Durchführung der Abwehr und Vertretung	7
III.3.	Anerkenntnis oder Vergleich	8
III.4.	Versicherungssumme	8
III.5.	Versicherungssumme während der Nachhaftungsfrist	8
III.6.	Auskunftsrecht der Versicherten	8
III.7.	Serienschäden	8
III.8.	Selbstbehalt	8
III.9.	Vorrangige Versicherung	8
III.10.	Kumul	9
III.11.	Sanktionen / Embargos	9
IV.	AUSSCHLÜSSE	9
IV.1.	Ausschlüsse für sämtliche Gegenstände der Versicherung	9
IV.1.1.	Vorsätzliche Pflichtverletzung / Strafbares Verhalten	9
IV.1.2.	Personen- und Sachschaden	9
IV.1.3.	Vertragliche Haftung	9
IV.1.4.	Anhängige Verfahren und bekannte Sachverhalte	9
IV.1.5.	Geschäftsgeheimnisse und geistiges Eigentum	10
IV.1.6.	Krieg und hoheitliche Eingriffe	10
IV.1.7.	Finanzmarkttransaktionen	10
IV.1.8.	Umweltschäden	10
IV.1.9.	Schäden durch Naturgefahren	10
IV.1.10.	Kernenergie, radioaktive Strahlung, radioaktive Substanzen	10
IV.1.11.	Lizenzgebühren	10
IV.1.12.	Wertpapierrechtsverstöße	10
IV.1.13.	Versicherte Gesellschaft gegen Versicherte	10
IV.1.14.	Ungenauere oder irreführende Angaben / Glücksspiel / Pornographische Inhalte	10
IV.2.	Ausschlüsse für Betriebsunterbrechung und Wiederherstellung	11
IV.2.1.	Vorsätzliche Schadenverursachung	11
IV.2.2.	Netzwerkunterbrechung	11
IV.2.3.	Wartungsarbeiten / Geplante Abschaltungen	11
IV.2.4.	Unerwartete Nachfrage	11
V.	VERHALTEN IM SCHADENFALL	11
V.1.	Anzeigespflicht	11
V.2.	Schadenminderungspflicht	11

V.3.	Notfallkosten	11
V.4.	Abtretung des Versicherungsanspruches	11
V.5.	Fremdwährungsumrechnung	11
V.6.	Regressansprüche	12
VI.	ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	12
VI.1.	Gefahrerhöhung während der Versicherungsperiode	12
VI.2.	Obliegenheiten im Hinblick auf das Computer System der versicherten Gesellschaft.....	12
VI.3.	Obliegenheitsverletzungen	12
VI.4.	Zurechnung im Rahmen der Obliegenheitserfüllung.....	13
VI.5.	Zahlung der Versicherungsprämie.....	13
VI.6.	Gerichtsstand und anwendbares Recht.....	13
VI.7.	Mitteilungen an den Versicherer	13
VI.8.	Maklerklausel.....	13
VI.9.	Versicherungssteuer.....	13
VI.10.	Vertragsänderungen	13
VII.	DEFINITIONEN	14
VII.1.	Abwehrkosten	14
VII.2.	Anspruch	14
VII.3.	Betriebsgewinn	14
VII.4.	Betriebsunterbrechung.....	14
VII.5.	Betriebsunterbrechungsschaden	14
VII.5.1.	Berechnung des Betriebsunterbrechungsschadens	14
VII.5.2.	Bewertungszeitraum	14
VII.5.3.	Schadenminderungskosten.....	14
VII.5.4.	Bereicherungsverbot	14
VII.6.	Computer System	15
VII.7.	Computer System einer versicherten Gesellschaft	15
VII.8.	Cyber Angriff	15
VII.9.	Datenschutzbehörde.....	15
VII.10.	Datenschutzverletzung	15
VII.11.	Dritter	15
VII.12.	E-Payment Service Provider.....	15
VII.13.	Externer Dienstleister	15
VII.14.	Feststellung	15
VII.15.	Finanzdienstleistungsunternehmen	15
VII.16.	Fortlaufende Kosten	15
VII.17.	Haftzeit	15
VII.18.	Insolvenz	16
VII.19.	Netzwerksicherheitsverletzung.....	16
VII.20.	Rechtliche Wirksamkeit.....	16
VII.21.	Rechtswidrige Kommunikation	16
VII.22.	Repräsentanten	16
VII.23.	Sublimit	16
VII.24.	Tochtergesellschaft	16
VII.25.	Unvorhergesehen.....	16
VII.26.	Vermögensschäden	16
VII.27.	Versicherte.....	16
VII.28.	Versicherte Gesellschaften	16
VII.29.	Versicherte Personen	16
VII.30.	Versicherungsperiode	17
VII.31.	Vertrauliche Informationen	17
VII.32.	Vertraulichkeitsverletzung	17
VII.33.	Wartefrist	17
Anhang	17

Hinweis: Dieser Vertrag gewährt Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche (gemäß Ziffer I.1.) und für behördliche Verfahren (gemäß Ziffer I.3.) auf Basis des Anspruchserhebungsprinzips (Claims Made). Auf der Grundlage des Anspruchserhebungsprinzips sind nur solche Ansprüche und behördliche Verfahren versichert, die innerhalb der Versicherungsperiode oder der sich daran anschließenden vereinbarten Nachhaftungsfrist gemäß Ziffer II.5 erstmalig geltend gemacht oder eingeleitet werden.

Versicherungsschutz für Eigenschäden (gemäß Ziffer I.2.) wird geboten für Versicherungsfälle und / oder Schäden, bei denen der zugrundeliegende versicherte Sachverhalt innerhalb der Versicherungsperiode festgestellt wird (Feststellungsprinzip).

Kosten und sonstige Versicherungsleistungen sind in der Versicherungssumme enthalten. Eigene Kosten des Versicherers werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

Begriffe, die im Text durch Fettschrift hervorgehoben sind, sind definierte Begriffe, deren genaue Bedeutung im Abschnitt "Definitionen" beschrieben ist.

Die in diesen Bedingungen verwendeten Überschriften haben ausschließlich deklaratorische Bedeutung. Maßgeblich ist allein der Bedingungs-text.

I. Gegenstand der Versicherung

I.1. Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche

I.1.1. Datenschutz und Vertraulichkeit

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für **Ansprüche**, die gegen **Versicherte** oder einen **externen Dienstleister** wegen einer **Datenschutzverletzung** oder einer **Vertraulichkeitsverletzung** geltend gemacht werden.

I.1.2. Netzwerksicherheit

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für **Ansprüche**, die gegen **Versicherte** wegen einer **Netzwerksicherheitsverletzung** geltend gemacht werden.

I.1.3. Digitale Kommunikation

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für **Ansprüche**, die gegen **Versicherte** wegen **rechtswidriger Kommunikation** geltend gemacht werden.

Als Versicherungssumme gilt ein Sublimit von 25 % der in der Versicherungspolizze festgelegten Versicherungssumme als vereinbart.

I.1.4. E-Payment / Vertragsstrafen

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für **Ansprüche** oder Forderungen zur Zahlung einer Vertragsstrafe, die gegen **Versicherte** durch einen **E-Payment Service Provider** wegen der Verletzung eines Payment Card Industry (PCI) Datensicherheitsstandards geltend gemacht werden.

Vertragsstrafe ist das vertragliche Versprechen eines **Versicherten** zur Zahlung einer Geldsumme, sofern er eine vertragliche Verpflichtung nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllt.

Als Versicherungssumme gilt ein Sublimit von 25 % der in der Versicherungspolizze festgelegten Versicherungssumme als vereinbart.

I.1.5. Versicherungsfall bei Ansprüchen und Forderungen

Der Versicherungsfall für **Ansprüche** und Forderungen gemäß Ziffer I.1.1. bis I.1.4. (Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche) tritt ein, wenn innerhalb der **Versicherungsperiode** oder einer sich daran anschließenden vertraglich vereinbarten Nachhaftungsfrist erstmalig ein **Anspruch** oder eine Forderung zur Zahlung einer Vertragsstrafe schriftlich geltend gemacht wird. Maßgeblicher Zeitpunkt hierfür ist der Zeitpunkt des Zugangs des **Anspruchs** oder der Forderung beim **Versicherten**.

I.2. Versicherungsschutz für Eigenschäden

I.2.1. Betriebsunterbrechung

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für **Betriebsunterbrechungsschäden** innerhalb einer **Haftzeit** von 3 Monaten durch eine **Betriebsunterbrechung**, die die **Wartefrist** von 12 Stunden überschreitet, unmittelbar und ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen verursacht durch die teilweise oder komplette Nichtverfügbarkeit des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft** (gemäß Ziffer VII.7 Absatz 2) aufgrund

- a) eines **Cyber Angriffs**, oder
- b) einer vollziehbaren Verfügung einer **Datenschutzbehörde** wegen einer **unvorhergesehenen Datenschutzverletzung** oder einer **unvorhergesehenen Vertraulichkeitsverletzung**, oder
- c) der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung eines **Versicherten** aufgrund einer **Datenschutzverletzung** oder einer **Vertraulichkeitsverletzung**,
 - i deren Nichteinhaltung zu einer vollziehbaren Verfügung einer **Datenschutzbehörde** wegen einer **Datenschutzverletzung** oder einer **Vertraulichkeitsverletzung** führen kann, und
 - ii die verursacht wurde durch einen **Cyber Angriff** gemäß dem vorstehenden Buchstaben a).

Überschreitet die **Betriebsunterbrechung** die vereinbarte **Wartefrist**, besteht Versicherungsschutz auch für die **Betriebsunterbrechungsschäden**, die während der Wartefrist entstanden sind.

Als Versicherungssumme gilt die in der Versicherungspolizze festgelegten Versicherungssumme als vereinbart.

I.2.2. Wiederherstellung

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für den notwendigen Wiederherstellungsaufwand, der entsteht

- a) durch eine **Datenschutzverletzung**, eine **Vertraulichkeitsverletzung**, einen **Cyber Angriff**, oder
- b) durch die teilweise oder komplette Nichtverfügbarkeit des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft** aufgrund
 - i. einer vollziehbaren Verfügung einer **Datenschutzbehörde** wegen einer **unvorhergesehenen Datenschutzverletzung** oder einer **unvorhergesehenen Vertraulichkeitsverletzung**, oder
 - ii. der Erfüllung einer wegen einer **Datenschutzverletzung** oder einer **Vertraulichkeitsverletzung** bestehenden gesetzlichen Verpflichtung eines **Versicherten**, deren Nichteinhaltung zu einer vollziehbaren Verfügung einer **Datenschutzbehörde** führen kann, wenn die Datenschutzverletzung oder die Vertraulichkeitsverletzung verursacht wurde durch einen **Cyber Angriff**.

Als Versicherungssumme gilt ein Sublimit von 25 % der in der Versicherungspolizze festgelegten Versicherungssumme als vereinbart.

Wiederstellungsaufwand sind die der **versicherten Gesellschaft** entstandenen angemessenen Honorare, Auslagen und Aufwendungen für einen IT-Berater, zum Zwecke

- c) der Wiederherstellung der unmittelbar vor dem Eintritt der gemäß Ziffer I.2.2. a) und b) (Wiederherstellung) genannten Ereignisse bestehenden Funktionsfähigkeit des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft**; und / oder
- d) der technischen Wiederherstellung, Wiedergewinnung oder Neuinstallation von Daten oder Software, einschließlich der Kosten für den Erwerb einer Softwarelizenz, die zur Reproduktion der Daten oder der Software erforderlich ist.

Als Wiederherstellungsaufwand gelten nicht

- e) Kosten zur Erfüllung von nicht-monetären Verpflichtungen, wie zum Beispiel Unterlassungs-, Auskunfts- oder Herausgabeverpflichtungen;
- f) Rechtsberatungs- oder Rechtsverfolgungskosten jeder Art;
- g) Kosten, die auch dann entstanden wären, wenn der Schaden nicht eingetreten wäre (z.B. für Wartung);
- h) zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass anlässlich eines Versicherungsfalles Änderungen oder Verbesserungen an dem **Computer System der versicherten Gesellschaft** vorgenommen werden;
- i) Kosten für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
- j) interne Kosten des **Versicherten** (wie zum Beispiel Arbeitskosten, Overheadkosten, etc.), es sei denn, der Versicherer hat der Übernahme dieser Kosten vor deren Anfall schriftlich zugestimmt.

I.2.3. Datenmanipulation

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für **Vermögensschäden**, die einer **versicherten Gesellschaft** in unmittelbarer Folge eines **Cyber Angriffs** durch einen **Dritten** ohne Mitwirkung eines **Versicherten** dadurch entstehen, dass **Versicherte** irrtümlich und ohne Rechtsgrund Geld bezahlen oder bezahlen lassen.

Als Versicherungssumme gilt ein Sublimit von 25 % der in der Versicherungspolizze festgelegten Versicherungssumme als vereinbart.

I.2.4. Versicherungsfall bei Eigenschäden

Der Versicherungsfall bei Eigenschäden tritt ein im Fall von

- a) Ziffer I. 2.1. a) (Betriebsunterbrechung) mit der ersten **Feststellung** der teilweisen oder kompletten Nichtverfügbarkeit des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft**,
- b) Ziffer I. 2.1. b) (Betriebsunterbrechung) mit dem Zugang der vollziehbaren Verfügung einer **Datenschutzbehörde** bei dem **Versicherten**,

- c) Ziffer I. 2.1. c) (Betriebsunterbrechung) mit der ersten **Feststellung** der gesetzlichen Verpflichtung des **Versicherten**,
- d) Ziffer I. 2.2. a), b) ii. (Wiederherstellung) mit der ersten **Feststellung** des Eintritts des nach Ziffer I. 2.2.a), b), ii. (Wiederherstellung) versicherten Ereignisses,
- e) Ziffer I. 2.2. b) i. (Wiederherstellung) mit dem Zugang der vollziehbaren Verfügung einer **Datenschutzbehörde** bei dem **Versicherten**,
- f) Ziffer I. 2.3 (Datenmanipulation) mit der ersten **Feststellung** des **Cyber Angriffs**

innerhalb der **Versicherungsperiode**.

I.2.5. Versichertes Interesse bei Eigenschäden

Versichert bei Eigenschäden ist ausschließlich das Interesse der **versicherten Gesellschaft**.

I.3. Versicherungsschutz für Datenschutzverfahren

I.3.1. Behördliche Datenschutzverfahren

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für die **Abwehrkosten** eines **Versicherten**, wenn gegen ihn wegen einer **Datenschutzverletzung** oder einer **Vertraulichkeitsverletzung** ein Straf-, Verwaltungs- straf- oder sonstiges behördliches Verfahren eingeleitet wird, welches einen Haftpflichtanspruch gemäß Ziffer 1.1 (Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche) zur Folge haben kann.

I.3.2. Versicherungsfall bei Datenschutzverfahren

Der Versicherungsfall für Datenschutzverfahren tritt ein im Fall von Ziffer I.3.1. (Behördliche Datenschutzverfahren), wenn innerhalb der **Versicherungsperiode** oder einer sich daran anschließenden vertraglich vereinbarten Nachhaftungsfrist erstmalig einem **Versicherten** die schriftliche Anzeige der Einleitung des behördlichen Verfahrens zugeht,

I.4. Versicherungsschutz für Krisenmanagement

I.4.1. Forensische Dienstleistungen

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für die angemessenen Honorare, Auslagen und Aufwendungen eines externen IT-Beraters, den **Versicherte** nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Versicherers beauftragen,

- a) um in einem gedeckten Versicherungsfall die Ursachen, das Ausmaß und die Folgen des versicherten Ereignisses sowie geeignete Maßnahmen zur Schadenminderung ermitteln zu lassen,
- b) um im Falle eines durch tatsächliche Anhaltspunkte begründeten Verdachts, dass eine **Datenschutzverletzung**, eine **Vertraulichkeitsverletzung**, ein **Cyber Angriff** zu einem versicherten Schaden führen könnten, feststellen zu lassen, ob und in welchem Ausmaß eines der vorstehenden Ereignisse eingetreten ist, was die Ursache für den Eintritt war und welches die geeigneten Maßnahmen zur Schadenminderung sind.

Als Versicherungssumme gilt ein Sublimit von 25 % der in der Versicherungspolize festgelegten Versicherungssumme als vereinbart.

Einer vorherigen Abstimmung mit dem Versicherer hinsichtlich der Auswahl bedarf es nicht, wenn einer der in der Versicherungspolize genannten IT-Berater ausgewählt wird.

Die **Versicherten** können einen IT-Berater nach eigenem Ermessen auswählen. Der IT-Berater erbringt seine Dienstleistungen direkt gegenüber den **Versicherten** als deren Kunde und in deren Auftrag. Die Dienstleistungen werden nicht vom Versicherer überwacht. Der Versicherer haftet nicht für durch den IT-Berater verursachte Schäden und übernimmt keine Gewährleistung.

I.4.2. Informationskosten

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für notwendige Informationskosten, die einer **versicherten Gesellschaft** aufgrund einer behaupteten, tatsächlichen oder vermuteten **Datenschutzverletzung** oder einer behaupteten, tatsächlichen oder vermuteten **Vertraulichkeitsverletzung** entstehen. Informationskosten sind die notwendigen und angemessenen Honorare, Auslagen und Aufwendungen für externe Beratung, die **Versicherten**, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Versicherers, dadurch entstehen, dass

- a) Daten auf dem **Computer System einer versicherten Gesellschaft** ermittelt und gesichert werden;
- b) **Versicherte** sich über ihre Rechtspflichten zur Anzeige der **Datenschutzverletzung** oder **Vertraulichkeitsverletzung** gegenüber **Datenschutzbehörden, Dritten** oder betroffenen Datensubjekten beraten lassen;
- c) **Versicherte** entsprechend ihrer Rechtspflichten Anzeigen der **Datenschutzverletzung** oder **Vertraulichkeitsverletzung** gegenüber den maßgeblichen **Datenschutzbehörden, Dritten** oder betroffenen Datensubjekten vornehmen;
- d) **Versicherte** Freistellungsansprüche aus schriftlichen Verträgen mit Service Providern prüfen und ermitteln lassen;
- e) **Versicherte** ein Call Center zur Abwicklung von Anfragen von betroffenen Datensubjekten oder **Dritten** einrichten lassen;
- f) **Versicherte** zu Gunsten von betroffenen Datensubjekten oder **Dritten**
 - i neue Benutzerkonten oder Konten einrichten oder einrichten lassen;
 - ii einen Monitoring Service zur Verfügung stellen, um für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten nach dem Eintritt der **Datenschutzverletzung** oder der **Vertraulichkeitsverletzung** den Missbrauch von Daten betroffener Datensubjekte überprüfen ("Credit Monitoring") zu lassen;
- g) **Versicherte** eine andere rechtliche Verpflichtung gegenüber betroffenen Datensubjekten oder **Dritten** erfüllen.

I.4.3. Kosten einer freiwilligen Anzeige

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für die angemessenen Kosten, die einem **Versicherten** durch die freiwillige Anzeige einer **Datenschutzverletzung** oder einer **Vertraulichkeitsverletzung** gegenüber **Datenschutzbehörden**, betroffenen Datensubjekten oder **Dritten** entstehen, sofern die freiwillige Anzeige nach Einschätzung des Versicherers geeignet ist, den Aufwand an versicherten Leistungen zu mindern.

Als Versicherungssumme gilt ein Sublimit von 25 % der in der Versicherungspolize festgelegten Versicherungssumme als vereinbart.

I.4.4. Krisenkommunikation (Reputationsschutz)

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für die Honorare, Auslagen und Aufwendungen eines Krisenkommunikationsberaters, den **Versicherte**

- a) in einem unter diesem Vertrag gedeckten Versicherungsfall, oder
- b) in dem Fall, dass **Versicherten** in Medien **Datenschutzverletzungen** oder **Vertraulichkeitsverletzungen** vorgeworfen werden,

zur Abwehr oder zur Minderung eines Schadens für das Ansehen des jeweils betroffenen **Versicherten** beauftragen, sofern die Versicherungsnehmerin nicht der Gewährung dieses Versicherungsschutzes widerspricht. Die Auswahl und Beauftragung eines Krisenkommunikationsberaters ist vorab mit dem Versicherer abzustimmen. Der Versicherer kann der Beauftragung aus berechtigten Gründen widersprechen.

Einer vorherigen Abstimmung mit dem Versicherer hinsichtlich der Auswahl bedarf es nicht, wenn eine der in der Versicherungspolize genannten Beratungsfirmen ausgewählt wird.

Die Versicherten können einen Krisenkommunikationsberater nach eigenem Ermessen auswählen. Der Krisenkommunikationsberater erbringt seine Dienstleistungen direkt gegenüber den **Versicherten** als deren Kunde und in deren Auftrag. Die Dienstleistungen werden nicht vom Versicherer überwacht. Der Versicherer haftet nicht für durch den Krisenkommunikationsberater verursachte Schäden und übernimmt keine Gewährleistung.

Als Versicherungssumme gilt ein Sublimit von 25 % der in der Versicherungspolize festgelegten Versicherungssumme als vereinbart.

I.4.5. Rettungsaufwendungen

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für die nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Versicherers veranlassten Aufwendungen einer **versicherten Gesellschaft**,

- a) die den Umständen nach dazu geboten sind, die unmittelbar bevorstehende Geltendmachung eines unter dem vorliegenden Versicherungsvertrag versicherten **Anspruchs** abzuwenden, und
- b) die diesen **Anspruch** nicht übersteigen.

Als Versicherungssumme gilt ein Sublimit von 25 % der in der Versicherungspolizze festgelegten Versicherungssumme als vereinbart.

I.4.6. Versicherungsfall bei Krisenmanagementleistungen

Der Versicherungsfall bei Krisenmanagementleistungen tritt ein im Fall von

- a) Ziffer I. 4.1. a) (Forensische Dienstleistungen) und Ziffer I. 4.4. a) (Krisenkommunikation) mit dem Eintritt eines gedeckten Versicherungsfalls gemäß Ziffern I. 1.5. (Versicherungsfall bei Ansprüchen und Forderungen), I. 2.4. (Versicherungsfall bei Eigenschäden) oder I. 3.2. (Versicherungsfall bei Datenschutzverfahren),
- b) Ziffer I. 4.1. b) (Forensische Dienstleistungen) mit der ersten **Feststellung** eines durch tatsächliche Anhaltspunkte begründeten Verdachts,
- c) Ziffer I. 4.2. (Informationskosten) und Ziffer I. 4.3. (Kosten einer freiwilligen Anzeige) mit der ersten **Feststellung** der **Datenschutzverletzung** oder der **Vertraulichkeitsverletzung**,

Ziffer I. 4.4. b) (Krisenkommunikation) mit der ersten **Feststellung** der Berichterstattung in den Medien,
- d) Ziffer I. 4.5. (Rettungsaufwendungen) mit der ersten **Feststellung** eines versicherten Ereignisses, dass zu einem gemäß Ziffer I. 1 (Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche) versicherten **Anspruch** bzw. zu einer versicherten Forderung führen kann innerhalb der **Versicherungsperiode**.

II. Zeitliche und örtliche Geltung der Versicherung

II.1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Versicherungspolizze festgesetzten Zeitpunkt.

II.2. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die in der Versicherungspolizze angegebene **Versicherungsperiode** abgeschlossen.

Endet der Vertrag nicht wegen automatischen Ablaufs gemäß Ziffer II.6. Abs. 1, S.2 (Neubeherrschung der Versicherungsnehmerin), gemäß Ziffer II.7. Abs. 2 (Verschmelzung der Versicherungsnehmerin) oder gemäß Ziffer II.9 (Insolvenz der Versicherungsnehmerin), verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern er nicht durch eine der Vertragsparteien bis spätestens 3 Monate vor Ablauf der vereinbarten **Versicherungsperiode** gekündigt wird.

Beide Vertragspartner haben das Recht, diesen Versicherungsvertrag, unabhängig von der in der Versicherungspolizze festgesetzten Versicherungsdauer, jährlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zur Hauptfälligkeit schriftlich zu kündigen.

Die gesetzliche Möglichkeit einer Kündigung nach Versicherungsfall bleibt hiervon unberührt.

II.3. Versicherte Ereignisse

Der Versicherungsschutz umfasst, unberührt der Bestimmung der Ziffer II.5, während der **Versicherungsperiode** erstmalig eintretende Versicherungsfälle und / oder Schäden, die auf nach dem in der Versicherungspolizze genannten Datum des Beginns der **Versicherungsperiode** und vor Beendigung des Vertrages eintretenden **Datenschutzverletzungen, Vertraulichkeitsverletzungen, Netzwerksicherheitsverletzungen, rechtswidrige Kommunikation, PCI Datensicherheitsstandardverletzungen** oder **Cyber Angriffen** beruhen.

II.4. Rückwärtsdeckung

Der Versicherer bietet darüber hinaus Versicherungsschutz bis zu 6 Monate vor dem in der Versicherungspolizze genannten **V**ersicherungsbeginn und vor dem erstmaligen Beginn dieses Vertrages eintretende **Datenschutzverletzungen, Vertraulichkeitsverletzungen, Netzwerksicherheitsverletzungen, rechtswidrige Kommunikation, PCI Datensicherheitsstandardverletzungen** oder **Cyber Angriffe**, sofern

- a) die darauf beruhenden Versicherungsfälle und / oder Schäden innerhalb der **Versicherungsperiode** eintreten und
- b) die vorgenannten Sachverhalte und deren zugrundeliegenden Umstände den **Versicherten** bis zum erstmaligen Beginn dieses Vertrages gemäß Ziffer IV.1.4. a) nicht bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen.

II.5. Nachhaftungsfrist für Haftpflichtansprüche und behördliche Verfahren

Wird der vorliegende Vertrag nicht über den Ablauf der **Versicherungsperiode** hinaus verlängert, so gilt für **Ansprüche** und Forderungen gemäß Ziffer I.1. (Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche) und behördliche Verfahren gemäß Ziffer I.3. (Versicherungsschutz für Datenschutzverfahren) eine Nachhaftungsfrist von 1 Jahr. Diese Nachhaftungsfrist verlängert sich mit jeder Verlängerung dieses Vertrages um ein weiteres Jahr auf maximal 3 Jahre.

Damit sind auch solche Versicherungsfälle gemäß Ziffer I.1.5. (Versicherungsfall bei Ansprüchen und Forderungen) und gemäß Ziffer I.3.4. (Versicherungsfall bei Datenschutzverfahren) versichert, die innerhalb der vereinbarten Nachhaftungsfrist nach Ablauf der **Versicherungsperiode** eintreten und auf Verletzungshandlungen beruhen, die vor Ablauf der **Versicherungsperiode** begangen wurden.

Eine Nachhaftungsfrist wird nicht gewährt, wenn dieser Vertrag wegen Prämienverzuges gekündigt wurde.

II.6. Neubeherrschung der Versicherungsnehmerin

Erlangt ein **Dritter** oder erlangen mehrere **Dritte** zusammen beherrschenden Einfluss im Sinne der Ziffer VII.24. (Tochtergesellschaft) über die Versicherungsnehmerin (Neubeherrschung), so besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen Versicherungsfälle und / oder Schäden, die bis zum Zeitpunkt der **rechtlichen Wirksamkeit** der Neubeherrschung eingetreten sind. Der Versicherungsvertrag endet mit dem Ablauf der **Versicherungsperiode** automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine Nachhaftungsfrist gemäß Ziffer II. 5. kommt nicht zur Anwendung.

Verschiebungen von Anteilen oder Stimmrechten unter bisherigen Anteilseignern oder die Übertragung von Anteilen auf den Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner, Eltern, Kinder oder Geschwister bisheriger Anteilseigner oder auf Stiftungen oder sonstige vergleichbare ausländische Einrichtungen / Sondervermögen gelten nicht als Neubeherrschung.

Es gilt Ziffer VI.1. (Gefahrerhöhung während der Versicherungsperiode).

II.7. Verschmelzung der Versicherungsnehmerin

Wird die Versicherungsnehmerin während der **Versicherungsperiode** nach den für sie maßgeblichen Bestimmungen unter Verlust der eigenen Rechtspersönlichkeit auf einen anderen Rechtsträger verschmolzen, so besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen Versicherungsfälle und / oder Schäden, die bis zum Zeitpunkt der **rechtlichen Wirksamkeit** dieser Verschmelzung eingetreten sind.

Der Versicherungsvertrag endet mit dem Ablauf der **Versicherungsperiode** automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine Nachhaftungsfrist gemäß Ziffer II. 5. kommt nicht zur Anwendung.

II.8. Verschmelzung auf die Versicherungsnehmerin

Wird ein anderer Rechtsträger während der **Versicherungsperiode** nach den für ihn maßgeblichen Bestimmungen auf die Versicherungsnehmerin verschmolzen, ohne dass diese ihre Rechtspersönlichkeit verliert, besteht für den anderen Rechtsträger, dessen **Tochtergesellschaften** und **versicherte Personen** Versicherungsschutz für Versicherungsfälle und / oder Schäden, die nach dem Zeitpunkt der **rechtlichen Wirksamkeit** der Verschmelzung eingetreten sind. Ziffer II.10. (Neue Tochtergesellschaft) gilt für den hinzukommenden Rechtsträger entsprechend.

Es gilt Ziffer VI.1. (Gefahrerhöhung während der Versicherungsperiode).

II.9. Insolvenz

Im Falle der **Insolvenz** der Versicherungsnehmerin, besteht bedingungsgemäßer Versicherungsschutz für Versicherungsfälle und / oder Schäden, die bis zur **Insolvenz** eingetreten sind. Der Versicherungsvertrag endet mit dem Ablauf der **Versicherungsperiode** automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Im Fall der Insolvenz einer sonstigen versicherten Gesellschaft besteht für diese und deren **versicherte Personen** Versicherungsschutz nur für Versicherungsfälle und / oder Schäden, die bis zur **Insolvenz** eingetreten sind.

II.10. Neue Tochtergesellschaften

Wird eine Gesellschaft durch Erwerb oder Gründung während der Versicherungsperiode zu einer Tochtergesellschaft, erstreckt sich der Versicherungsschutz automatisch auch auf diese, es sei denn

- a) die konsolidierte Bilanzsumme oder der Umsatz der Gesellschaft übersteigt 10 % der zuletzt geprüften konsolidierten Bilanzsumme oder des zuletzt geprüften Umsatzes der Versicherungsnehmerin oder
- b) es handelt sich um ein **Finanzdienstleistungsunternehmen**, ein Telekommunikationsunternehmen, einen IT Service Provider oder ein Unternehmen, dass mehr als 50 % seines Umsatzes mit Internet-handel erwirtschaftet, oder

- c) die Gesellschaft hat ihren Sitz in den USA oder mehr als 50 % ihres Anlagevermögens in den USA oder erzielt mehr als 50 % ihres Umsatzes in den USA.

Fällt die neu erworbene oder gegründete **Tochtergesellschaft** nicht unter den automatischen Versicherungsschutz, so besteht für diese **Tochtergesellschaft** für 2 Monate ab der **rechtlichen Wirksamkeit** des Erwerbs oder der Gründung ein befristeter Versicherungsschutz nach den vorliegenden Bedingungen. Es gilt Ziffer VI.1. (Gefahrerhöhung während der Versicherungsperiode).

II.11. Verlust der Kontrolle über Tochtergesellschaften

Im Fall des Verlusts der direkten oder indirekten Kontrolle über eine **Tochtergesellschaft** besteht kein Versicherungsschutz für diese ehemalige **Tochtergesellschaft** und deren bisher **versicherte Personen** ab dem Zeitpunkt der **rechtlichen Wirksamkeit** des Verlusts der direkten oder indirekten Kontrolle.

II.12. Örtliche Geltung

Der Versicherungsschutz besteht, soweit rechtlich zulässig, weltweit.

III. Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes

III.1. Abwehr- und Entschädigung

Der Versicherungsschutz für **Ansprüche** und Forderungen gemäß Ziffer I.1.1. bis I.1.4. (Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche) umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die gerichtliche und außergerichtliche Abwehr von **Ansprüchen** oder Forderungen (einschließlich der Übernahme der Abwehrkosten) und die Freistellung von begründeten **Ansprüchen** oder Forderungen.

Der Versicherungsschutz für Eigenschäden gemäß Ziffer I.2. (Versicherungsschutz für Eigenschäden), der Versicherungsschutz für Datenschutzverfahren gemäß Ziffer I. 3 (Versicherungsschutz für Datenschutzverfahren) und der Versicherungsschutz für Krisenmanagement gemäß Ziffer I. 4 (Versicherungsschutz für Krisenmanagement) umfasst die Erbringung der Entschädigungsleistungen sowie die Übernahme der **Abwehrkosten** und der sonstigen versicherten Leistungen.

III.2. Durchführung der Abwehr und Vertretung

Der Versicherer erstattet den **Versicherten** im Rahmen der Anspruchsabwehr nach vorheriger Abstimmung die notwendigen und angemessenen **Abwehrkosten**. Die Abwehr von **Ansprüchen** und Forderungen im Sinne von Ziffer I.1. (Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche) einschließlich der Organisation der Anspruchsabwehr sowie die Verteidigung oder Vertretung in behördlichen Verfahren gemäß Ziffer I.3. (Versicherungsschutz für Datenschutzverfahren) einschließlich der Organisation der Verteidigung oder Vertretung obliegt den **Versicherten**.

Auf Wunsch des in einem Versicherungsfall betroffenen **Versicherten** oder im Falle des Vorliegens eines sachlichen Grundes übernimmt der Versicherer die Anspruchsabwehr, sofern die **Ansprüche** oder die sonstigen versicherten Forderungen nicht ganz oder teilweise in den USA oder Kanada oder nach dem dort geltenden Recht betrieben werden. Der Versicherer gilt in diesem Fall als bevollmächtigt, alle ihm zur Anspruchsabwehr zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der **Versicherten** abzugeben. Der Versicherer wird jedoch kein Anerkenntnis abgeben und keinem Vergleich zustimmen, wenn und soweit die Versicherungssumme zur Befriedigung

nicht ausreicht. In einem Rechtsstreit zwischen den **Versicherten** und dem Geschädigten ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt und führt den Rechtsstreit im Namen der **Versicherten**.

Die Wahl des Rechtsanwaltes wird den **Versicherten** überlassen. Sie ist vorab mit dem Versicherer abzustimmen. Der Versicherer kann der Wahl des Rechtsanwaltes nur aus berechtigten Gründen widersprechen.

Der Versicherer ist berechtigt, den **Versicherten** im Rahmen der Anspruchsabwehr Weisungen zu erteilen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

Die Übernahme der **Abwehrkosten** bedeutet nicht zugleich, dass der Versicherer eine Deckung und / oder Haftung unter diesem Vertrag anerkennt.

III.3. Anerkenntnis oder Vergleich

Sofern ein **Versicherter** einen **Anspruch** oder eine Forderung ohne vorherige Zustimmung des Versicherers ganz oder zum Teil anerkennt, befriedigt oder vergleicht, ist der Versicherer nur soweit zur Erbringung einer Versicherungsleistung verpflichtet, wie der **Anspruch** oder die Forderung auch ohne Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich begründet gewesen wäre.

III.4. Versicherungssumme

Die Leistungspflicht des Versicherers innerhalb der **Versicherungsperiode** ist für jeden einzelnen Versicherungsfall und / oder Schaden und für alle Versicherungsfälle und / oder Schäden innerhalb der **Versicherungsperiode** zusammen auf den in der Versicherungspolizze genannte Versicherungssumme begrenzt. Darin sind sämtliche Versicherungsleistungen enthalten, wie z.B. Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten mit Ausnahme eigener Kosten des Versicherers.

Der Versicherer erstattet

- a) gemäß den Weisungen des Versicherers gemachte Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens;
- b) den Umständen nach gebotene Kosten der in Anspruch genommenen **Versicherten**, die durch die auf Weisung des Versicherers veranlasste Ermittlung und Feststellung des vom Versicherer zu ersetzenden Schadens entstehen;
- c) Kosten eines auf Weisung des Versicherers geführten Rechtsstreits;
- d) Kosten in behördlichen Verfahren gemäß Ziffer I. 3.1. (Behördliche Datenschutzverfahren), die auf Weisung des Versicherers veranlasst wurden

auch insoweit, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme dieses Vertrages übersteigen.

Liegen die im vorstehenden Absatz gemäß Buchstaben a) bis d) genannten Voraussetzungen nicht vor, so werden diese Kosten auf die in der Versicherungspolizze genannte Versicherungssumme angerechnet. Kosten werden auch dann vollumfänglich im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme übernommen, wenn in einem Versicherungsfall der Streitwert bzw. die Höhe des geltend gemachten **Anspruchs** die Versicherungssumme übersteigt. Die Versicherungssumme steht im Anschluss an den in der Versicherungspolizze genannten Selbstbehalte

und gegebenenfalls den unversicherten Teil eines Schadens in vollem Umfang zur Verfügung.

III.5. Versicherungssumme während der Nachhaftungsfrist

Für sämtliche während der vereinbarten Nachhaftungsfrist eintretenden und dem Versicherer gemeldeten Versicherungsfälle steht der nicht durch Zahlung verbrauchte Teil der in der Versicherungspolizze genannten Versicherungssumme der zuletzt abgelaufenen **Versicherungsperiode** zur Verfügung.

III.6. Auskunftsrecht der Versicherten

Der Versicherer ist gegenüber der Versicherungsnehmerin und / oder den in einem Versicherungsfall jeweilig betroffenen **Versicherten** verpflichtet, auf Anfrage im Hinblick auf die noch zur Verfügung stehende Versicherungssumme die Höhe der vom Versicherer bereits geleisteten Zahlungen mitzuteilen.

III.7. Serienschäden

Alle Versicherungsfälle und / oder Schadenfälle,

- a) die auf derselben Ursache oder einem einheitlichen Plan beruhen, oder
- b) die auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang, beruhen, oder
- c) die aus der Erbringung von Dienstleistungen oder Produkten mit gleichen Mängeln herrühren, oder
- d) die von der gleichen Person oder gleichen Personen verursacht werden,

gelten als ein einziger Versicherungsfall (Serienschaden) und werden insgesamt und ausschließlich der **Versicherungsperiode** zugeordnet, in welcher der erste Versicherungsfall und / oder Schadenfall der Serie eingetreten ist. Die **Haftzeit** steht dann nur einmal zur Verfügung. Ein Selbstbehalt fällt dann insgesamt nur einmal an.

Trat der erste Versicherungsfall und / oder Schadenfall vor dem erstmaligen Abschluss dieses Vertrages ein, gilt der gesamte Serienschaden als nicht versichert.

III.8. Selbstbehalt

In jedem Versicherungsfall und / oder Schadenfall tragen die betroffenen **Versicherten** jeweils den in der Versicherungspolizze aufgeführten Betrag der Entschädigungszahlung selbst (Selbstbehalt). Sind in einem Versicherungsfall und / oder Schadenfall mehrere Versicherungsgegenstände betroffen, wird für jeden Versicherungsfall und / oder Schadenfall der für jeden Versicherungsgegenstand jeweils vereinbarte Selbstbehalt separat angewandt, wobei die Summe der separat anzuwendenden Selbstbehalte durch den Betrag des höchsten separat anwendbaren Selbstbehalts begrenzt ist. Der Selbstbehalt wird nicht auf das die Versicherungssumme angerechnet.

III.9. Vorrangige Versicherung

Ist ein Versicherungsfall oder ein Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert, so geht der vorliegende Allianz Cyber-Schutz Vertrag als der speziellere Vertrag vor.

Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem anderen Versicherungsvertrag um eine Versicherung von Datenschutzverletzungen und Risiken der Informationstechnologie (Cyber-

versicherung) handelt. In diesem Fall steht die vorliegende Versicherung im Anschluss an die Versicherungssumme der anderen Versicherung zur Verfügung. Versicherungsschutz besteht in Ergänzung zu der Leistung des anderen Versicherers, soweit der Versicherungsschutz unter dem vorliegenden Vertrag weiter ist als unter dem anderen einschlägigen Versicherungsvertrag (Konditionendifferenzdeckung) oder der anderweitige Versicherungsschutz durch Zahlung verbraucht ist (Summenausschöpfungsdekung).

Erhält der **Versicherte** aus dem anderweitigen Versicherungsvertrag wegen dauerhafter Zahlungsunfähigkeit des anderen Versicherers keine Leistung, so leistet der Versicherer Zug um Zug gegen Abtretung der Leistungsansprüche des **Versicherten**.

Enthält der anderweitig bestehende Versicherungsvertrag hiermit vergleichbare Regelungen, so geht der Versicherungsvertrag vor, der mit dem Versicherungsfall oder Schaden in engerem sachlichen Zusammenhang steht. Ein engerer sachlicher Zusammenhang besteht insbesondere zu dem Vertrag, den eine **versicherte Gesellschaft** als eigenen Versicherungsvertrag gesondert unterhält.

Bestreitet der anderweitige Versicherer seine Eintrittspflicht ganz oder teilweise, so leistet der Versicherer des vorliegenden Vertrages unter Eintritt in die Rechte des **Versicherten** vor.

III.10. Kumul

Ist ein Versicherungsfall und / oder Schaden unter mehreren Cyber-Versicherungsverträgen des Allianz-Konzerns mit der Versicherungsnehmerin gedeckt (Kumulfall), so ist die Leistung der Versicherer des Allianz-Konzerns insgesamt auf die höchste summenmäßige Beteiligung je Versicherungsfall und / oder Schaden und **Versicherungsperiode** begrenzt. Hiervon ausgenommen bleiben Versicherungsverträge, die ausdrücklich als Exzedentenversicherung zu dem vorliegenden Versicherungsvertrag vereinbart sind.

Ist für den Versicherungsfall und / oder Schaden sowohl in diesem Vertrag als auch in dem anderen Versicherungsvertrag eines Versicherers des Allianz-Konzerns mit der Versicherungsnehmerin ein Selbstbehalt vereinbart, so kommt in einem Kumulfall gemäß obigem Absatz insgesamt nur der höchste Selbstbehalt zur Anwendung. Ist nur in einer der Versicherungen eine Selbstbehaltsregelung getroffen, so findet diese in jedem Fall Anwendung.

III.11. Sanktionen / Embargos

Der Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen, soweit der Versicherer durch die Gewährung und / oder sonstige Leistungen Sanktionsmaßnahmen, Verboten oder Beschränkungen nach relevanten Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wäre.

IV. Ausschlüsse

IV.1. Ausschlüsse für sämtliche Gegenstände der Versicherung

Nicht versichert sind

IV.1.1. Vorsätzliche Pflichtverletzung / Strafbares Verhalten

Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit vorsätzlichen Pflichtverletzungen oder strafbaren Handlungen oder Unter-

lassungen der **Versicherten**. Bedingter Vorsatz (dolus eventualis) reicht hierfür aus.

Soweit das Vorliegen einer vorsätzlichen Pflichtverletzung oder einer strafbaren Handlung oder Unterlassung streitig ist, besteht vorläufiger Versicherungsschutz für **Abwehrkosten**. Wird die vorsätzliche Pflichtverletzung oder eine vorsätzliche strafbare Handlung oder Unterlassung durch eigenes Eingeständnis, Vergleich, eine bestandskräftige behördliche oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt, so wird der Versicherer rückwirkend von seiner Leistungspflicht befreit. Für einen Versicherten bereits übernommene **Abwehrkosten** sind von diesem dem Versicherer zurückzuerstatten.

Die Übernahme der **Abwehrkosten** bedeutet nicht, dass der Versicherer eine Deckung und / oder Haftung unter diesem Vertrag anerkennt.

Für diesen Ausschluss gilt Ziffer VI.4. (Zurechnung im Rahmen der Obliegenheitserfüllung) entsprechend.

IV.1.2. Personen- und Sachschaden

Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund oder infolge von Personen- und / oder Sachschäden. Nicht als Sache im Sinne dieses Vertrages gelten Daten und Software. Dieser Ausschluss findet keine Anwendung, soweit in Versicherungsfällen

- a) gemäß Ziffer I.1.1. (Datenschutz und Vertraulichkeit) ein **Anspruch** wegen Personenschadens infolge einer **Datenschutzverletzung** gelten gemacht wird,
- b) gemäß Ziffer I. 1.3. (Digitale Kommunikation) ein **Anspruch** wegen **rechtswidriger Kommunikation** geltend gemacht wird,
- c) ein **Anspruch** wegen des Verlusts oder Diebstahls von Bestandteilen des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft** geltend gemacht wird.

IV.1.3. Vertragliche Haftung

Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit vertraglich übernommenen Verpflichtungen sowie Anerkenntnissen, die über die gesetzliche Haftung hinausgehen.

Dieser Ausschluss findet keine Anwendung, soweit in Versicherungsfällen

- a) gemäß Ziffer I.1.1 (Datenschutz und Vertraulichkeit) sich die Haftung aus einer Vertraulichkeitsvereinbarung ergibt, oder
- b) gemäß Ziffer I. 1.4. (E-Payment / Vertragsstrafen) Versicherungsschutz für Vertragsstrafen geboten wird.

IV.1.4. Anhängige Verfahren und bekannte Sachverhalte

Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit

- a) **Datenschutzverletzungen, Vertraulichkeitsverletzungen, Netzwerksicherheitsverletzungen, rechtswidriger Kommunikation, Forderungen und Ansprüchen**, be-

hördlichen Verfahren, **Cyber Angriffen** oder PCI Datensicherheitsstandardverletzungen vor dem erstmaligen Beginn dieses Vertrages, die der Versicherungsnehmerin, ihren **Repräsentanten**, den in Anspruch genommenen bzw. betroffenen **Versicherten** oder ihren **Repräsentanten** bei erstmaligem Beginn des Vertrages bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen;

- b) **Datenschutzverletzungen, Vertraulichkeitsverletzungen, Netzwerksicherheitsverletzungen, rechtswidriger Kommunikation, Forderungen und Ansprüchen**, behördlichen Verfahren, **Cyber Angriffen**, PCI Datensicherheitsstandardverletzungen oder **Betriebsunterbrechungen**, die bereits unter einem anderen Versicherungsvertrag oder einer vorlaufenden **Versicherungsperiode** dieses Vertrages als Versicherungsfall und / oder Schäden gemeldet wurden.

Für diesen Ausschluss gilt Ziffer VI.4. (Zurechnung im Rahmen der Obliegenheitserfüllung) entsprechend.

IV.1.5. Geschäftsgeheimnisse und geistiges Eigentum

Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit

- a) Plagiat oder der Verletzung von Patenten, Markenrechten, Urheberrechten und anderen Formen von geistigem Eigentum. Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit Versicherungsschutz gemäß Ziffer I.1.3. (Digitale Kommunikation) dieses Vertrages geboten wird;
- b) einer Verletzung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, es sei denn, diese fallen unter den Versicherungsschutz gemäß Ziffer I.1.1. (Datenschutz und Vertraulichkeit).

IV.1.6. Krieg und hoheitliche Eingriffe

Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit Krieg und hoheitlichen Eingriffen.

Hoheitliche Eingriffe sind die Enteignung, die Verstaatlichung, die Beschlagnahme, Inbesitznahme oder jede andere Handlung durch, im Auftrag oder auf Anordnung eines Staates, einer Regierung, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, einer Behörde oder einer sonstigen (de facto) hoheitlichen Einrichtung.

Krieg bedeutet Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen.

Dieser Ausschluss gilt nicht für hoheitliche Eingriffe, soweit Versicherungsschutz gemäß Ziffer I.2.1.b) und c) i) (Betriebsunterbrechung), gemäß Ziffer I.2.2.b) i) (Wiederherstellung) oder gemäß Ziffer I.3. (Versicherungsschutz für Datenschutzverfahren) geboten wird.

IV.1.7. Finanzmarkttransaktionen

Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit jedweder Form des Kaufs oder Verkaufs von Wertpapieren, Rohstoffen,

Derivaten, Devisen, Anleihen und vergleichbaren Wertanlagen.

IV.1.8. Umweltschäden

Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund oder infolge von Umweltschäden. Umweltschäden sind Schäden an der Umwelt, die durch

- a) Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck,
b) elektromagnetische, radioaktive oder andere Strahlungen oder Wellen,
c) Gase, Dämpfe, Wärme

verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser - auch Grundwasser - innerhalb oder außerhalb umschlossener Räume ausbreiten.

IV.1.9. Schäden durch Naturgefahren

Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit

- a) Erdbeben,
b) natürlichen elektromagnetischen, radioaktiven oder anderen Strahlungen oder Wellen.

IV.1.10. Kernenergie, radioaktive Strahlung, radioaktive Substanzen

Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit Kernenergie, radioaktiver Strahlung oder radioaktiven Substanzen.

IV.1.11. Lizenzgebühren

Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit Lizenzen, einschließlich der Zahlung von Lizenzgebühren.

IV.1.12. Wertpapierrechtsverstöße

Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit der Verletzung rechtlicher Bestimmungen, die das Angebot oder die Emission von oder den Handel mit Wertpapieren regeln, wie zum Beispiel, aber nicht beschränkt auf, das Börsengesetz, Wertpapieraufsichtsgesetz, Übernahmegesetz sowie vergleichbare in- und ausländische Vorschriften (wie insbesondere die Bestimmungen des US Securities Act von 1933, des US-Securities Exchange Act von 1934, des UK Financial Services and Markets Act 2000 sowie aller Änderungen und Ergänzungen dieser Gesetze).

IV.1.13. Versicherte Gesellschaft gegen Versicherte

Ansprüche, die von einer **versicherten Gesellschaft**, in deren Auftrag oder auf deren Veranlassung gegen einen **Versicherten** geltend gemacht werden.

IV.1.14. Ungenaue oder irreführende Angaben / Glücksspiel / Pornographische Inhalte

Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit

- a) tatsächlichen oder behaupteten ungenauen oder irreführenden Angaben zu Preis, Qualität oder Eignung eines Produkts oder einer Dienstleistung;
- b) Garantien und Eigenschaftszusicherungen;
- c) der fehlerhaften Darstellung der finanziellen Situation einer **versicherten Gesellschaft**, insbesondere in der Bilanz, im Geschäftsbericht oder im Rahmen von sonstigen Kapitalmarktinformationen;
- d) pornographischen Inhalten;
- e) Lotterien, Preisausschreiben, Werbe- oder anderen Glücksspielen.

Dieser Ausschluss gilt nur, soweit kein Versicherungsschutz gemäß Ziffer I.1.3. (Digitale Kommunikation) geboten wird.

IV.2. Ausschlüsse für Betriebsunterbrechung und Wiederherstellung

Nicht versichert sind, soweit Versicherungsschutz gemäß Ziffer I.2.1. (Betriebsunterbrechung) oder gemäß Ziffer I.2.2. (Wiederherstellung) geboten wird,

IV.2.1. Vorsätzliche Schadenverursachung

durch **versicherte Gesellschaften** oder **Repräsentanten** vorsätzlich verursachte **Betriebsunterbrechungsschäden**, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen. Für diesen Ausschluss gilt Ziffer VI.4. (Zurechnung im Rahmen der Obliegenheitserfüllung) entsprechend.

Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit Versicherungsschutz gemäß Ziffer I.2.1.b) und c) (Betriebsunterbrechung) oder gemäß Ziffer I.2.2. b) (Wiederherstellung) geboten wird.

IV.2.2. Netzwerkunterbrechung

Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit jeder Art der Unterbrechung oder Störung von Strom-, Internet-, Kabel-, Satelliten-, Telekommunikationsverbindungen oder anderen Infrastruktureinrichtungen einschließlich der Störung von Serviceleistungen, die ein Service Provider erbringt, der die Internetseite eines **Versicherten** hosted, Stromausfällen und Spannungsabfällen. Dieser Ausschluss gilt ausschließlich im Hinblick auf Unterbrechungen und Störungen, die sich außerhalb der Kontrolle des **Versicherten** ereignen.

IV.2.3. Wartungsarbeiten / Geplante Abschaltungen

Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit Wartungsarbeiten oder geplanten Abschaltungen des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft**.

IV.2.4. Unerwartete Nachfrage

Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit der fehlerhaften Planung der Auslastung des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaften** im Normalbetrieb oder im Falle der erhöhten Beanspruchung durch einen **Versicherten**, es sei denn die erhöhte Beanspruchung wurde durch einen **Cyber Angriff**, insbesondere durch einen Denial of Service verursacht.

V. Verhalten im Schadenfall

V.1. Anzeigepflicht

Der Eintritt eines Versicherungsfalles ist dem Versicherer von den **Versicherten** und / oder der Versicherungsnehmerin unverzüglich in geschriebener Form anzuzeigen.

V.2. Schadenminderungspflicht

Die **Versicherten** sind verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen sofern ihnen dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Insbesondere sind **Versicherte** verpflichtet, sämtliche zumutbaren Vorkehrungen zu ergreifen, um **Betriebsunterbrechungsschäden** zu begrenzen und gering zu halten.

Die **Versicherten** sind verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers alles zu tun, was der Klarstellung des Versicherungsfalles dient, sofern ihnen dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Sie haben den Versicherer im Rahmen der Abwehr des Schadens, sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, die mit dem Versicherungsfall in Zusammenhang stehen oder stehen könnten, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalles erheblichen Schriftstücke einschließlich der Korrespondenz zu einem Versicherungsfalle einzureichen.

Es gilt § 62 VersVG.

V.3. Notfallkosten

Der Versicherer genehmigt rückwirkend die angemessenen Kosten für

- a) die Mandatierung eines Rechtsanwaltes durch **Versicherte**, und / oder
- b) die Beauftragung eines externen IT Beraters gemäß Ziffer I.4.1.Abs.1 (Forensische Dienstleistungen),

wenn und soweit eine vorherige Zustimmung des Versicherers nicht binnen angemessener Zeit erfolgen konnte, weil Verteidigungsmaßnahmen oder IT-forensische Maßnahmen ohne Verzögerung einzuleiten waren.

Als Versicherungssumme gilt ein Sublimit von 25 % der in der Versicherungspolize festgelegten Versicherungssumme als vereinbart. Die Übernahme der **Abwehrkosten** gemäß Ziffer III.1. (Abwehr- und Entschädigung), die Kostenübernahme und die Tragung der Selbstbehalte gemäß Ziffer III.8. (Selbstbehalt) bleiben hiervon unberührt.

V.4. Abtretung des Versicherungsanspruches

Die Ansprüche aus diesem Vertrag können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nur an den Geschädigten abgetreten oder verpfändet werden.

V.5. Fremdwährungsumrechnung

Sollte im Hinblick auf einen Versicherungsfall und / oder Schaden die Versicherungsleistung nicht in Euro zu erbringen sein, wird für die Umrechnung der am Tag der Einigung, des Vergleichsabschlusses, der Urteilsverkündung, des Erlasses eines Bescheides oder der ersten **Feststellung** des Eintritts des Versicherungsfalles von der Europäischen Zentralbank veröffentlichte Devisen-Referenzkurs zugrunde gelegt. Liegt dieser Zeitpunkt an einem

Wochenende oder aber an einem öffentlichen Feiertag, ist der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichte Devisen-Referenzkurs des nächsten Werktages maßgeblich.

V.6. Regressansprüche

Regressansprüche der **Versicherten** gegenüber **Dritten** gehen auf den Versicherer über, soweit dieser Versicherungsleistungen erbracht hat. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Die **Versicherten** haben Regressansprüche oder zur Sicherung dieser Regressansprüche dienende Rechte unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei deren Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Der Versicherer kann die Ausstellung einer den Forderungsübergang nachweisenden Urkunde oder jede sonstige bei der Durchsetzung der Regressansprüche durch den Versicherer erforderliche Mitwirkung der **Versicherten** verlangen.

Verletzt der **Versicherte** diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem **Dritten** erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

VI. Allgemeine Bedingungen

VI.1. Gefahrerhöhung während der Versicherungsperiode

Abweichend von den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), ist die Versicherungsnehmerin verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich in geschriebener Form ausschließlich folgende, nach Vertragsschluss eintretende, die übernommene Gefahr erhöhende Umstände mitzuteilen:

- a) Neubeherrschung der Versicherungsnehmerin im Sinne von Ziffer II.6. (Neubeherrschung der Versicherungsnehmerin);
- b) Verschmelzung eines Rechtsträgers auf die Versicherungsnehmerin gemäß Ziffer II.8. (Verschmelzung auf die Versicherungsnehmerin), die nicht automatisch zu einer Mitversicherung des Rechtsträgers führt, welcher auf die Versicherungsnehmerin verschmolzen wurde;
- c) Erwerb einer **Tochtergesellschaft**, die nicht gemäß Ziffer II.10. (Neue Tochtergesellschaften) automatisch unter den Versicherungsschutz fällt;
- d) Änderungen der Geschäftstätigkeit der Versicherungsnehmerin;
- e) Aufnahme des Internethandels.

Die Verletzung dieser Anzeigepflicht kann gemäß den §§ 23-29 VersVG dazu führen, dass der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei wird und dazu berechtigt ist, den Versicherungsvertrag zu kündigen.

Ist der Versicherer gemäß den §§ 23-29 VersVG zur Kündigung berechtigt, kann der Versicherer der Versicherungsnehmerin eine Adaptierung des Versicherungsvertrags unter Anpassung der Prämie sowie der Bedingun-

gen an die durch den Eintritt des nach dieser Bestimmung anzeigepflichtigen Umstandes erhöhte Gefahr anbieten. Stimmt die Versicherungsnehmerin dieser Anpassung binnen eines Monats ab Erhalt des Angebots zu, so bleibt der Versicherungsvertrag aufrecht, wobei die Anpassung ab dem Zeitpunkt der Zustimmung der Versicherungsnehmerin wirksam ist. Stimmt die Versicherungsnehmerin der Anpassung nicht zu, so ist der Versicherungsvertrag mit Ablauf der Monatsfrist gekündigt. Für den Fall der Fortsetzung des Vertrags verzichtet der Versicherer auf eine aufgrund der Anzeigepflichtverletzung allenfalls bestehende Leistungsfreiheit.

VI.2. Obliegenheiten im Hinblick auf das Computer System der versicherten Gesellschaft

Die **versicherten Gesellschaften** haben angemessene technische Schutzmaßnahmen und Verfahren zu verwenden, um **Datenschutzverletzungen, Vertraulichkeitsverletzungen, Netzwerksicherheitsverletzungen, rechtswidrige Kommunikation, Cyber Angriffe** sowie PCI Datensicherheitsstandardverletzungen zu verhindern.

Sie sind verpflichtet, die Instandhaltung des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft** nicht aufzugeben oder einzuschränken und das **Computer System einer versicherten Gesellschaft** und die zugehörigen IT-Prozesse unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Angemessenheit so zu gestalten, dass die Integrität, die Verfügbarkeit, die Authentizität sowie die Vertraulichkeit der Daten sichergestellt wird. Für diese Zwecke ist bei der Ausgestaltung des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft** und der zugehörigen IT-Prozesse grundsätzlich auf gängige Standards abzustellen. Die Eignung des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft** und der zugehörigen IT-Prozesse ist regelmäßig von den fachlich und technisch zuständigen Mitarbeitern zu überprüfen.

Die versicherten Gesellschaften haben insbesondere

- a) eine gängigen Standards entsprechende Sicherheits- oder Verschlüsselungstechnologie zu verwenden, um
 - i eine nachteilige Veränderung oder den Verlust von versicherten Daten und Software,
 - ii **Cyber Angriffe**, oder
 - iii den unerlaubten Zugriff auf Daten und Software zu verhindern;
- b) nur Daten und Software zu verwenden, zu deren Nutzung sie berechtigt sind.

Die **versicherten Gesellschaften** haben sämtliche zumutbaren Vorkehrungen zu ergreifen, um **Betriebsunterbrechungsschäden** gering zu halten.

Die technischen Einrichtungen und Verfahren der **versicherten Gesellschaften** zur Datensicherung müssen unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Angemessenheit gängigen Standards entsprechen.

VI.3. Obliegenheitsverletzungen

Wird eine Obliegenheit verletzt, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung ist als eine unverschuldete anzusehen.

Wird eine Obliegenheit verletzt, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung in dem Verhältnis, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt, frei.

Wird eine Obliegenheit zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen verletzt, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

Wird eine Obliegenheit verletzt, die von der Versicherungsnehmerin zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Absatzes 2 dieser Ziffer - zu erfüllen ist, ist der Versicherer insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als die Verletzung Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

Wird eine Obliegenheit verletzt, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

VI.4. Zurechnung im Rahmen der Obliegenheitserfüllung

Hinsichtlich der Erfüllung der Obliegenheiten werden

- a) den **versicherten Personen** das Wissen, der Vorsatz sowie die Handlungen und Unterlassungen anderer **versicherter Personen** nicht zugerechnet,
- b) der Versicherungsnehmerin ausschließlich das Wissen, der Vorsatz sowie die Handlungen und Unterlassungen ihrer **Repräsentanten** zugerechnet,
- c) den sonstigen **versicherten Gesellschaften** ausschließlich das Wissen, der Vorsatz sowie die Handlungen und Unterlassungen der **Repräsentanten** der Versicherungsnehmerin und der eigenen **Repräsentanten** zugerechnet.

VI.5. Zahlung der Versicherungsprämie

Die Versicherungsnehmerin hat die Prämie unverzüglich, jedoch spätestens nach Ablauf von sechs Wochen nach Zugang der Prämienrechnung und der Versicherungspolize zu zahlen. Wird die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer die Versicherungsnehmerin in der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

VI.6. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlich das für Wien, Innere Stadt sachlich zuständige österreichische Gericht zuständig.

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem materiellem Recht. Insbesondere gelten die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), sofern sie nicht durch diesen Vertrag geändert werden.

VI.7. Mitteilungen an den Versicherer

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen, Erklärungen und Mitteilungen sind in geschriebener Form abzugeben und sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die in der Versicherungspolize inklusive seiner Nachträge als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

VI.8. Maklerklausel

Ist ein Makler eingeschaltet, so nimmt dieser Anzeigen und Willenserklärungen der **Versicherten** nach Maßgabe der zwischen dem Makler und dem Versicherer bestehenden Vereinbarung entgegen. Alle derartigen Anzeigen und Willenserklärungen sowie Zahlungen gelten dem Versicherer gegenüber als zugegangen und alle Obliegenheiten dem Versicherer gegenüber als erfüllt, soweit und sobald sie dem Makler zugegangen bzw. dem Makler gegenüber abgegeben wurden.

VI.9. Versicherungssteuer

Für im Inland belegene Risiken verpflichtet sich die Versicherungsnehmerin als Steuerschuldnerin eine eventuell gegenüber dem ursprünglichen Ausweis höhere Versicherungssteuer zu tragen.

Soweit sich der Vertrag auf im Ausland belegene Risiken bezieht, wird die Versicherungsnehmerin zusätzlich die zur Berechnung und ggf. Kürzung der österreichischen Versicherungssteuer und erforderlichenfalls zur Berechnung und Abführung der ausländischen Versicherungssteuer relevanten Informationen oder Schätzungen für jede Prämienberechnung zur Verfügung stellen.

Wird von der Steuerbehörde die Berechnungsgrundlage angezweifelt oder steuerrechtlich abweichend bewertet und deshalb der Versicherer für die Abführung der Versicherungssteuer oder sonstiger Abgaben in Anspruch genommen, stellt die Versicherungsnehmerin die Berechnungsgrundlage zur Verfügung und erstattet dem Versicherer eventuell nach zu entrichtende Versicherungssteuer oder sonstige Abgaben.

Im Fall der Risikobelegenheit innerhalb der Europäischen Union (EU) / des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) wird die Versicherungssteuer entsprechend den nationalen Bestimmungen vom Versicherer erhoben und abgeführt, soweit dieser zur Abführung verpflichtet ist.

Im Fall der Risikobelegenheit außerhalb der Europäischen Union (EU) / des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) hat die Versicherungsnehmerin in eigener Verantwortung zu prüfen, ob und inwieweit nach nationalen Vorschriften Versicherungssteuer und / oder sonstige Abgaben anfallen. Die Abführung der Versicherungssteuer bzw. sonstiger Abgaben obliegt der Versicherungsnehmerin, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.

VI.10. Vertragsänderungen

Vertragsänderungen und Modifikationen von Rechten aus diesem Versicherungsvertrag sind nur wirksam, wenn sie vom Versicherer ordnungsgemäß durch schriftlichen Nachtrag zu diesem Versicherungsvertrag dokumentiert werden.

VII. Definitionen

VII.1. Abwehrkosten

Abwehrkosten sind alle Auslagen, die nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Versicherers im unmittelbaren Zusammenhang mit der Abwehr eines versicherten **Anspruchs** oder einer versicherten Forderung gemäß Ziffer I.1.1. bis 1.4. (Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche) sowie bei Vorliegen eines Versicherungsfalles gemäß Ziffer I.3. (Versicherungsschutz Datenschutzverfahren) - mit der Verteidigung oder Vertretung eines **Versicherten** entstehen. Der Versicherer kann die Zustimmung nur aus berechtigten Gründen verweigern. Als **Abwehrkosten** gelten insbesondere Gerichts-, Anwalts-, Zeugen-, Sachverständigenkosten. Nicht ersatzfähig sind interne Kosten einer **versicherten Gesellschaft** oder einer **versicherten Person**.

Sofern der Versicherer die Führung des Rechtsstreits übernimmt, gelten die damit verbundenen Kosten des Versicherers als **Abwehrkosten**. Dies gilt nicht für die internen Kosten des Versicherers.

VII.2. Anspruch

Anspruch ist

- a) eine schriftliche Schadenersatzforderung aufgrund
 - i gesetzlicher - auch verschuldensunabhängiger - Haftpflichtbestimmungen oder
 - ii vertraglicher Haftpflichtbestimmungen, nur soweit die Schadenersatzforderung auch aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen einrede frei besteht,wegen eines **Vermögensschadens** gegen einen **Versicherten**.
- b) eine schriftliche Forderung gegen einen **Versicherten** zur Zahlung von punitive, multiplied oder exemplary damages, sofern deren Einbeziehung in den Versicherungsschutz kein gesetzliches Verbot entgegensteht.
- c) ausschließlich im Versicherungsfall gemäß Ziffer I.1.1. (Datenschutz und Vertraulichkeit) der schriftliche Freistellungsanspruch eines **externen Dienstleisters** gegen einen **Versicherten**.

VII.3. Betriebsgewinn

Betriebsgewinn ist der Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Produkte oder der gehandelten Waren oder aus Dienstleistungen. Hierunter fallen nicht Gewinne, die außerhalb des eigentlichen Betriebszwecks erzielt werden (z.B. durch Kapital-, Spekulations- oder Immobiliengeschäfte), es sei denn, es handelt sich um Gewinne aus Leistungen für **Dritte** (z.B. Fuhrparkverleih oder EDV Dienstleistungen).

VII.4. Betriebsunterbrechung

Betriebsunterbrechung ist die vollständige oder teilweise Unterbrechung der Produktion oder die vollständige oder teilweise Unterbrechung oder die Reduzierung der Dienstleistungen oder des Handels des Betriebes der **versicherten Gesellschaft**.

VII.5. Betriebsunterbrechungsschaden

Betriebsunterbrechungsschaden ist der entgehende **Betriebsgewinn** und der Aufwand an **fortlaufenden Kosten** im Betrieb der **versicherten Gesellschaft**, soweit **Betriebsgewinn** und **fortlaufende Kosten** durch die notwendige **Betriebsunterbrechung** innerhalb der **Haftzeit** nicht erwirtschaftet werden konnten.

Fortlaufende Kosten und **Betriebsgewinn** werden nur ersetzt, soweit sie ohne **Betriebsunterbrechung** erwirtschaftet worden wären.

Betriebsgewinn und **fortlaufende Kosten** sind insbesondere nicht zu ersetzen, soweit sie wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären.

VII.5.1. Berechnung des Betriebsunterbrechungsschadens

Bei der Berechnung des **Betriebsunterbrechungsschadens** sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes der **versicherten Gesellschaft** günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn nicht die teilweise oder komplette Nichtverfügbarkeit des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft** aufgrund eines gemäß Ziffer I.2.1.a) bis e) (Betriebsunterbrechung) versicherten Ereignisses eingetreten wäre.

VII.5.2. Bewertungszeitraum

Der Bewertungszeitraum zur Ermittlung des **Betriebsunterbrechungsschadens** beträgt 36 Monate. Er endet zu dem Zeitpunkt, von dem an ein **Betriebsunterbrechungsschaden** nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit Ablauf der **Haftzeit**.

VII.5.3. Schadenminderungskosten

Als **Betriebsunterbrechungsschaden** gelten auch angemessene und notwendige Kosten, die durch einen **Versicherten** aufgewendet werden, um den versicherten **Betriebsunterbrechungsschaden** zu mindern mit Ausnahme von Aufwendungen

- a) soweit durch sie über die **Haftzeit** hinaus für die **versicherte Gesellschaft** Nutzen entsteht und / oder
- b) soweit durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind.

Diese Schadenminderungskosten sind unter diesem Versicherungsvertrag maximal bis zu der Höhe des Betrages erstattungsfähig, um den der **Betriebsunterbrechungsschaden** tatsächlich gemindert wurde.

VII.5.4. Bereicherungsverbot

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung der **versicherten Gesellschaft** und / oder zu einer Bereicherung innerhalb des Konzerns der **Versicherungsnehmerin** führen.

Zusätzlicher **Betriebsgewinn**, den eine (auch andere) **versicherte Gesellschaft** nicht später als 6 Monate nach der ersten teilweisen oder kompletten Nichtverfügbarkeit des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft** aufgrund eines gemäß Ziffer I.2.1.a) bis e) (Betriebsunterbrechung) versicherten Ereignisses erzielt und der im Zusammenhang mit der teilweisen oder kompletten Nichtverfüg-

barkeit des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft** aufgrund eines gemäß Ziffer I.2.1.a) bis e) (Betriebsunterbrechung) versicherten Ereignisses steht, mindert den nach den vorstehenden Kriterien errechneten **Betriebsunterbrechungsschaden**.

VII.6. Computer System

Computer System bedeutet Computer, Input, Output, Datenverarbeitung, Speicherung (einschließlich offline Media Bibliotheken), Intranets und Kommunikationseinrichtungen einschließlich solcher Kommunikations- und Systemnetzwerke oder Extranets, die direkt oder indirekt mit einer Kommunikationseinrichtung verbunden sind.

Als **Computer System** im Sinne dieser Bedingungen gelten auch Informationstechnologien zur Steuerung oder zur Kontrolle technischer Produktionsprozesse, wie eingebettete Systeme (embedded systems), SCADA-Systeme (Supervisory control and data acquisition systems) oder andere industrielle Automationssysteme.

VII.7. Computer System einer versicherten Gesellschaft

Computer System einer versicherten Gesellschaft ist ein **Computer System**, das eine **versicherte Gesellschaft** selbst betreibt oder das von einem **Dritten** betrieben wird und welches der **versicherten Gesellschaft** zu dem Zweck zugänglich gemacht wurde, die Daten und Software der **versicherten Gesellschaft** zu speichern und zu prozessieren.

Abweichend hiervon gilt, soweit Versicherungsschutz gemäß Ziffer I.2.1. (Betriebsunterbrechung) geboten wird, nur ein **Computer System**, das eine **versicherte Gesellschaft** selbst betreibt, als ein **Computer System einer versicherten Gesellschaft**.

VII.8. Cyber Angriff

Cyber Angriff ist jedes Eindringen in das **Computer System einer versicherten Gesellschaft**, das dessen unberechtigte Nutzung oder den unberechtigten Zugang zu dem **Computer System einer versicherten Gesellschaft** oder die unautorisierte Veränderung, Zerstörung, Löschung, Übertragung, Kopierung von elektronischen Daten oder von Software oder die Beanspruchung von Ressourcen des **Computer System einer versicherten Gesellschaft** zur Folge hat. Dies bezieht insbesondere eine Denial of Service Attacke ein.

VII.9. Datenschutzbehörde

Datenschutzbehörde ist jede Behörde, die mit der Durchsetzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, wie beispielsweise der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG) oder vergleichbarer inländischer oder ausländischer Rechtsnormen, beauftragt ist.

VII.10. Datenschutzverletzung

Datenschutzverletzung ist jede Verletzung anwendbarer datenschutzrechtlicher Bestimmungen, wie beispielsweise der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG) sowie des Telekommunikationsgesetzes (TKG) oder vergleichbarer inländischer oder ausländischer Rechtsnormen.

VII.11. Dritter

Dritter ist jede natürliche oder juristische Person, die nicht **Versicherter** ist.

VII.12. E-Payment Service Provider

E-Payment Service Provider sind American Express, Master Card, Visa, Maestro Card oder vergleichbare Service Provider.

VII.13. Externer Dienstleister

Externer Dienstleister ist ein **Dritter**, der auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages mit einer **versicherten Gesellschaft** Daten, die durch datenschutzrechtliche Bestimmungen geschützt sind, oder **vertrauliche Informationen** speichert und / oder verarbeitet (Dienstleister nach dem Datenschutzgesetz bzw. Auftragsverarbeiter nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung).

VII.14. Feststellung

Feststellung ist die Kenntnisnahme durch einen **Repräsentanten einer versicherten Gesellschaft**.

VII.15. Finanzdienstleistungsunternehmen

Finanzdienstleistungsunternehmen sind Banken, (Rück-)Versicherungen, Vermögensverwalter, Kapitalanlage- bzw. Investmentgesellschaften, sonstige Institute gemäß § 1 des Bankwesengesetzes (BWG), sonstige Unternehmen gemäß § 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 (VAG 2016) sowie vergleichbare ausländische Unternehmen.

VII.16. Fortlaufende Kosten

Fortlaufende Kosten sind Kosten der **versicherten Gesellschaften**, die zur Fortführung ihres Betriebes rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet sind. Die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen über den nächst zulässigen Kündigungstermin hinaus und von Provisionen erkennt der Versicherer als wirtschaftlich begründet an, soweit sie erforderlich ist, um die Angestellten, Arbeiter oder Vertreter dem Betrieb der **versicherten Gesellschaft** zu erhalten.

Fortlaufende Kosten sind nicht

- a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- b) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- c) Paketporti und sonstige Ausgangsfrachten, soweit sie nicht aufgrund fortlaufender vertraglicher Verpflichtungen ohne Rücksicht auf den Umsatz von Waren zu entrichten sind;
- d) umsatzabhängige Versicherungsprämien;
- e) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
- f) Kosten für Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäfte;
- g) Vertrags- und Konventionalstrafen.

VII.17. Haftzeit

Die **Haftzeit** beginnt mit dem Zeitpunkt an dem die **Betriebsunterbrechung** für den **Versicherten** nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, jedoch spätestens mit Beginn des **Betriebsunterbre-**

chungsschadens und endet mit der **Betriebsunterbrechung**, spätestens aber nach 180 Tagen.

VII.18. Insolvenz

Insolvenz ist die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer **versicherten Gesellschaft** bzw. die Abweisung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse nach der Insolvenzordnung (IO) oder nach vergleichbaren ausländischen Rechtsvorschriften.

VII.19. Netzwerksicherheitsverletzung

Netzwerksicherheitsverletzung ist jedes behauptete oder tatsächliche pflichtwidrige Tun oder Unterlassen eines **Versicherten**, das einen **Cyber Angriff** zur Folge hat.

VII.20. Rechtliche Wirksamkeit

Rechtliche Wirksamkeit ist die rechtliche Wirksamkeit der jeweiligen Maßnahme gegenüber **Dritten**.

VII.21. Rechtswidrige Kommunikation

Rechtswidrige Kommunikation bedeutet die Veröffentlichung von digitalen Medieninhalten durch einen **Versicherten**, die führt zu:

- der Verletzung von Markenrechten, Urheberrechten und anderen Formen von geistigem Eigentum (ausgenommen Patente) Plagiat, widerrechtlicher Verwendung oder Diebstahl von Ideen oder Informationen;
- Rufschädigung, Verletzung oder Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts einer Person, Veröffentlichung von Informationen aus der Privatsphäre, kommerzielle Verwendung des Namens;
- Verletzung des Wettbewerbsrechts, die aus den Handlungen unter Buchstaben a) oder b) dieser Ziffer resultieren.

VII.22. Repräsentanten

Repräsentanten der **versicherten Gesellschaften** sind deren Vorsitzender des Vorstands bzw. der Geschäftsführung, der Finanzvorstand, der Leiter der Risikomanagementabteilung, der Leiter der Rechtsabteilung, der Leiter der IT Abteilung, der Leiter der Personalabteilung, der Datenschutzbeauftragte, der Leiter der Compliance-Abteilung sowie Mitarbeiter, die bei **versicherten Gesellschaften** eine mit den vorgenannten Funktionen vergleichbare Funktion innehaben.

VII.23. Sublimit

Sublimit ist die Begrenzung des jeweiligen Versicherungsschutzes innerhalb der Versicherungssumme pro Versicherungsfall und insgesamt pro **Versicherungsperiode** auf die in den Versicherungsbedingungen festgelegte Summe. Darin enthalten sind **Abwehrkosten** und sonstige Versicherungsleistungen wie Schadenminderungskosten.

VII.24. Tochtergesellschaft

Tochtergesellschaft ist jede Kapitalgesellschaft sowie Personengesellschaft, auf die eine **versicherte Gesellschaft** vor oder bei Beginn der laufenden **Versicherungsperiode** unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausübt durch:

- absolute Stimmrechtsmehrheit (mehr als 50 % der Stimmrechte), oder
- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden Verwaltungs-, Aufsichts- oder Leitungsorgans zu bestellen oder abzurufen, und die **versicherte Gesellschaft** gleichzeitig Gesellschafterin ist, oder
- das Recht, die Finanz- und Geschäftspolitik auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages bzw. auf Grund einer Satzungsregelung zu bestimmen.

Als **Tochtergesellschaft** gilt auch bereits eine Gesellschaft, die zu einer **Tochtergesellschaft** wird oder werden soll, in der Phase ihrer Gründung.

VII.25. Unvorhergesehen

Unvorhergesehen sind Versicherungsfälle und / oder Schäden, die **versicherte Gesellschaften** oder die **Repräsentanten** der **versicherten Gesellschaften** weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem jeweils erforderlichen Fachwissen ohne grobe Fahrlässigkeit hätten vorhersehen können.

VII.26. Vermögensschäden

Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten. Der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten oder Software gilt nicht als Sachschaden.

Nicht als **Vermögensschaden** gelten

- der Verlust, die Verrechnung oder die Rückzahlung von Honoraren, Provisionen, Lizenzgebühren, Boni oder Gewinnen oder die Kosten der nochmaligen Erbringung einer Serviceleistung;
- die Kosten der Erfüllung einer gerichtlich festgestellten nicht-monetären Verpflichtung, wie zum Beispiel Unterlassungs-, Auskunfts- oder Herausgabeverpflichtungen;
- die Kosten der Entwicklung, Weiterentwicklung, Instandhaltung oder Verbesserung eines Computer Systems oder von Software, soweit nicht gemäß Ziffer 1.2.3. (Systemverbesserung) Versicherungsschutz besteht.

VII.27. Versicherte

Versicherte sind die **versicherten Personen** und / oder die **versicherten Gesellschaften**.

VII.28. Versicherte Gesellschaften

Versicherte Gesellschaften sind die Versicherungsnehmerin gemäß Versicherungspolize und deren **Tochtergesellschaften**.

VII.29. Versicherte Personen

Versicherte Personen sind natürliche Personen, die ehemals, gegenwärtig oder zukünftig eine Tätigkeit als Mitglieder des Vorstands, Aufsichtsrats, Beirats, Board of Directors, Geschäftsführer, als Mitglieder sonstiger vergleichbarer geschäftsführender, beratender und / oder beaufsichtigender satzungsgemäßer Organe nach dem für die **versicherte Gesellschaft** jeweils gültigen Recht oder als Angestellte oder Arbeitnehmer einer **versicherten Ge-**

sellschaft ausüben, ausüben oder vor dem Ablauf der **Versicherungsperiode** ausüben werden.

Versicherte Personen sind darüber hinaus die Mitarbeiter von Zeitarbeitsfirmen oder freie Mitarbeiter in ihrer Tätigkeit für eine **versicherte Gesellschaft**, sofern sie in den Betrieb einer **versicherten Gesellschaft** eingegliedert sind.

VII.30. Versicherungsperiode

Versicherungsperiode ist die in der Versicherungspolizze festgelegte Vertragsdauer von ihrem Beginn bis zu ihrem Ablauf.

VII.31. Vertrauliche Informationen

Vertrauliche Informationen sind Informationen, die

- a) ein **Versicherter** im Rahmen seiner ordentlichen Geschäftstätigkeit in seine Obhut nimmt oder kontrolliert, und

Anhang

Auszug aus dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VersVG), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I. 112/2016. (Wiedergabe der in den Allianz Cyber Schutz erwähnten Bestimmungen)

§ 23

(1) Nach Abschluss des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.

(2) Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24

(1) Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so muss dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten lassen.

(2) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25

(1) Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, dass ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

(3) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss

- b) dem **Versicherten** auf der Grundlage einer schriftlich vereinbarten Vertraulichkeitsvereinbarung zur Verfügung gestellt worden sind.

VII.32. Vertraulichkeitsverletzung

Vertraulichkeitsverletzung ist

- a) die unbeabsichtigte oder fahrlässige Veröffentlichung von **Vertraulichen Informationen** durch einen **Versicherten** oder einen **externen Dienstleister**, oder
- b) der unberechtigte Zugriff auf oder die unberechtigte Nutzung von **vertraulichen Informationen**, die im **Computer System einer versicherten Gesellschaft** gespeichert sind.

VII.33. Wartefrist

Die **Wartefrist** beginnt zum Zeitpunkt des Eintritts der **Betriebsunterbrechung** und endet nach Ablauf der in der Versicherungspolizze bezeichneten Zeitdauer.

auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26

Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 sind nicht anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für das der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wird.

§ 27

(1) Tritt nach dem Abschluss des Vertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt hat, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

(2) Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

(3) Ist die Erhöhung der Gefahr durch allgemein bekannte Umstände verursacht, die nicht nur auf die Risiken bestimmter Versicherungsnehmer einwirken, etwa durch eine Änderung von Rechtsvorschriften, so erlischt das Kündigungsrecht des Versicherers nach Abs. 1 erst nach einem Jahr und ist Abs. 2 nicht anzuwenden.

§ 28

(1) Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des

Versicherungsfalls oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29

Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Erhöhung der Gefahr kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch die Erhöhung der Gefahr nicht berührt werden soll.

§ 62

(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers

zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

(2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.